



## Amtliche Bekanntmachungen

### Art. 2

Die Änderung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

### Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 15 vom 2. August 2010

#### Änderung vom 12.07.2010 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.2009

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 12.07.2010 folgende Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.2009 beschlossen:

#### Art. 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### „ § 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) den **28.02.2010** im Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf),
- b) den **25.04.2010** im Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf),
- c) den **02.05.2010** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne den Stadtteil Styrum),
- d) den **09.05.2010** im Stadtteil Styrum,
- e) den **05.09.2010** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Neue Mitte und Styrum) und im Stadtbezirk Osterfeld,
- f) den **19.09.2010** im Stadtteil Schmachtendorf,
- g) den **10.10.2010** in den Stadtteilen Neue Mitte, Alstaden / Lirich und Schlad,
- h) den **07.11.2010** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Styrum, Alstaden / Lirich und Schlad) und im Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf),
- i) den **05.12.2010** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Alstaden / Lirich, Neue Mitte, Schlad und Styrum) und im Stadtteil Schmachtendorf,
- j) den **12.12.2010** im Stadtteil Neue Mitte.“

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 12.07.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 193 bis Seite 195  
Ausschreibung  
Seite 196

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 630 - Forsthofstraße -**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 630 - Forsthofstraße - vom 17.05.2010 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom **01.09.2010 bis 01.10.2010** einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet umfasst die Forsthofstraße, von der Försterstraße bis zur Weseler Straße.

Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28 und betrifft das Flurstück 325 und die unbebaute Dreiecksfläche des Flurstückes Nr. 285, die südöstlich des Gebäudes Försterstraße 32 liegt.

Der Rat der Stadt hat am 12.07.2010 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

**Hinweise**

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 15.07.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 630 - Forsthofstraße -**

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Forsthofstraße im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

# Bebauungsplan Nr. 630 - Forsthoferstraße -

Bereich Stadtplanung  
01.03.2009



<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

## Ausschreibung

### **Hans-Sachs-Berufskolleg, Am Förderturm 5, 46049 Oberhausen Energetische Sanierung eines Schulgebäudes - Aluminiumfenster und Sonnenschutz -**

- a) Ausschreibende Stelle:**  
 Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
 Technisches Gebäudemanagement (TGM)  
 Baumanagement  
 Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)  
 46145 Oberhausen  
 Telefon: 0208 594-7108, Herr Kuhla  
 Telefax: 0208 594-7140  
 Internet: www.ogm.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**  
 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Art des Auftrages**  
 Aluminiumfenster und Sonnenschutz
- d) Ort der Ausführung**  
 Hans-Sachs-Berufskolleg, Am Förderturm 5, 46049 Oberhausen
- e) Art und Umfang der Leistungen**  
 Energetische Sanierung eines Schulgebäudes
- ca. 3.000 qm Aluminiumfenster einschließlich Aluminiumbekleidung für Leibung und Sturz sowie 2.400 qm Sonnenschutz als außenliegende Raffstores.
- f) Ausführungsfristen**  
 13.10.2010 – 22.04.2011
- g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**  
 Die Angebotsunterlagen können ab dem 16.08.2010 bis zum 03.09.2010 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 211, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.  
 Telefon: 0208 594-7103 Frau Merten
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:**  
 Telefon: 0208 594-7108 Herr Kuhla
- h) Kosten der Unterlagen**  
 25,00 EUR bar oder Verrechnungsscheck.  
 Kosten werden nicht erstattet.

- i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**  
 Die Angebote sind bis zum 15.09.2010, 9.00 Uhr einzureichen
- j) Anschrift für Angebotsabgabe**  
 OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
 Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)  
 46145 Oberhausen
- k) Sprache**  
 Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- l) Teilnehmer am Eröffnungstermin**  
 Teilnehmerkreis gem. § 14 Nr. 1 VOB/A.  
 Bieter und ihre bevollmächtigten Vertreter.
- m) Eröffnungstermin**  
 Die Angebote werden am 15.09.2010, 9.00 Uhr, Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.
- n) Geforderte Sicherheiten**  
 Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.
- o) Zahlungsbedingungen**  
 gemäß VOB/B § 16
- p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**  
 Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. Eigenerklärung, Angaben gem. § 8 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A und dem beigefügten Beiblatt „Eignungsnachweise“ zum LV beizubringen.  
 Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.
- q) Zuschlags- und Bindefrist**  
 27.10.2010
- r) Vergabepflichtstelle**  
 Bezirksregierung Düsseldorf  
 Cecilienallee 2  
 D - 40474 Düsseldorf  
 Telefon: 0211 475-3131  
 Telefax: 0211 475-3989  
 Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de